



Statuten

vom 6. April 2019

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Oekonomische Gemeinnützige Gesellschaft Bern (abgekürzt OGG Bern) besteht ein parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

ZWECK

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt die Leistung eines massgeblichen Beitrags zur Entwicklung eines ressourcenschonenden und sozialverträglichen Ernährungssystems in der Schweiz und pflegt seine Tradition des sozialen Engagements. Der Verein vernetzt sich mit Menschen unterschiedlicher Herkunft, fördert den gesamtgesellschaftlichen Dialog und baut so Brücken, insbesondere zwischen Stadt und Land.

² In Bezug auf die nachhaltige Entwicklung des Ernährungssystems verfolgt der Verein publizistische Ziele und führt konkrete Projekte und Programme durch.

³ Mit Betreuungsangeboten in der Landwirtschaft und weiteren sozialen Dienstleistungen unterstützt der Verein Menschen auf sinnvolle Art und Weise.

⁴ Zur Zweckerfüllung kann der Verein Liegenschaften bauen, erwerben, verwalten und Beteiligungen an juristischen Personen halten.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben.
- Juristische Personen des ZGB und OR, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Einzelfirmen.

Art. 4 Aufnahme

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand orientiert anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen.

² Eine allfällige Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.



Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten schwerwiegend verletzt oder seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- Spenden
- Beiträge von Bund, Kanton und Dritten
- Zweckgebundene Beanspruchung vereinseigener Fonds (vgl. sep. Reglement)
- Vermögensertrag
- Verkauf von Dienstleistungen

HAFTUNG

Art. 10

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

ORGANE

Art. 11

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
- Die Revisionsstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.



² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail möglich) spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstandes bekanntzugeben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens bis Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 13 Vorsitz

¹ Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler/die Stimmenzählerinnen und den Protokollführer/die Protokollführerin.

³ Der Protokollführer/die Protokollführerin führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Die juristischen Personen sowie die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften teilen dem Vorstand schriftlich mit, welche natürliche Person ihr Stimmrecht ausübt.

³ Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind ebenfalls stimmberechtigt. Dabei geben sie ihre Stimme als natürliche Person ab.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der/Die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

³ Für Statutenänderungen, die Auflösung und Liquidation oder die Fusion des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.



Art. 18 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Kenntnisnahme des Jahresprogrammes und des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

VORSTAND

Art. 19 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern des Vereins.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

³ Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 20 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 21 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich (auch per E-Mail möglich), in der Regel acht Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.



Art. 22 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und gibt im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

³ Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen (auch per E-Mail möglich), sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Die Zirkularbeschlüsse müssen anlässlich der nächsten Vorstandssitzung formal bestätigt und protokolliert werden.

Art. 23 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Art. 24 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Genehmigung des Budgets und dessen Kenntnissgabe an die Mitgliederversammlung
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung
- Abschluss von Verträgen

GESCHÄFTSFÜHRER/GESCHÄFTSFÜHRERIN

Art. 25

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin steht der Geschäftsstelle vor und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er/Sie wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt und nimmt mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden im Geschäftsreglement umschrieben.

REVISIONSSTELLE

Art. 26

Die als solche anerkannte Revisionsstelle wird auf jeweils 1 Jahr gewählt. Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.



FUSION, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Art. 27

¹ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

² Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfällig vorhandenes Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

EINTRAGUNG IN DAS HANDELSREGISTER

Art. 29

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 30

Die bisherigen Familienmitgliedschaften werden mit der Genehmigung der vorliegenden Statuten in zwei Mitgliedschaften von natürlichen Personen umgewandelt, wobei der Mitgliederbeitrag für 2019 noch als Familienmitglied erhoben wird.

Art. 31

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 6. April 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und ersetzen diejenigen vom 25.10.2006 (Stand vom 3. Mai 2016).

Bellelay, 6. April 2019

Namens der Mitgliederversammlung:

Simon Bichsel
Präsident

Miriam Siegenthaler
Protokollführerin